

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)**

Vom 25. April 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. Mai 2025 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

Der § 7a wird durch den folgenden § 7a ersetzt:

„§ 7a Umfang und Planbarkeit des Dienstes (zu § 25 Abs. 2a PfDG.EKD)

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers beträgt 41 Stunden, bei schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrern (§ 2 Absatz 2 SGB IX) sowie ab dem vollendeten 60. Lebensjahr 40 Stunden. Bei Dienstverhältnissen im Teildienst wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit anteilig herabgesetzt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Temporär anfallende Mehrarbeit soll innerhalb angemessener Zeit durch Freizeit ausgeglichen werden.

(3) Der Rat der Landeskirche erlässt eine Verordnung zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des pfarramtlichen Dienstes.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
In Vertretung**

A handwritten signature in blue ink, reading "Isabel Schneider-Wölfinger".

**Kirchenrätin Dr. Isabel Schneider-Wölfinger
1. Beisitzerin**